

Vereinsatzung

des

Tennisclubs Ruhpolding e.V. (TCR)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Der Verein führt den Namen "Tennisclub Ruhpolding e.V.". Er hat seinen Sitz in Ruhpolding, ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Gerichtsstand ist Traunstein.

§ 2

Allgemeiner und besonderer Zweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist, den Tennissport zu fördern, den Geist und den Körper zu kräftigen. Der TCR steht auf demo-kratischer Grundlage, alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 2) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:
 - a) Abhaltung von geordneten Spielübungen
 - b) Förderung des Jugendsports
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen
 - d) Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
 - e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
- 2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven und passiven Mitgliedern und einer Jugendgruppe.
- 3) Ordentliches Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. In der Jugendgruppe werden Jugendliche von 8 bis 18 Jahre aufgenommen.
- 4) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Über den Aufnahmeantrag stimmt der Vereinsausschuss ab. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 5) Die Aufnahme der Kinder von Vereinsmitgliedern in die Jugendabteilung erfolgt auf schriftliche Anmeldung durch die Eltern. Über die Aufnahme von Jugendlichen, deren Eltern nicht dem TCR angehören, ist eine Abstimmung des Vereinsausschusses erforderlich.
- 6) Die Mitgliedschaft geht verloren:
 - a) durch Tod
 - b) durch Kündigung der Mitgliedschaft. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Mit dem Eintreffen derselben enden die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft,
 - c) durch Ausschluß.

§ 4

Ausschluss eines Mitgliedes

- 1) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:
 - a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung.

- b) Bei unehrenhaftem Betragen innerhalb und außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 2) Der Ausschlussantrag kann durch jedes Vereinsmitglied gestellt werden.
 - 3) Dem Betroffenen ist vor der Beschlußfassung über den Ausschluß ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung vor dem Vereinsausschuss zu geben.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Durch Beschluss des Vereinsausschusses können Personen, welche sich besondere Verdienste um den Tennisclub erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder

- 1) Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme.
- 2) Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4) Wählbar in den Vereinsausschuss (Vorstand und Beiräte) sind alle ordentlichen Mitglieder.
- 5) Nach Eintritt hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag zu bezahlen.
- 6) Jahresbeiträge können in jeder Generalversammlung geändert werden. Ein Erlaß kann nur in besonderen Fällen erfolgen. Über den Erlaß entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit.

- 7) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Vereins nicht mehr als ihre vorgestreckten Barbeiträge (Darlehen) oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurück- erhalten. Die Rückerstattung von Beiträgen erfolgt nicht.
- 8) Bleibt ein Mitglied den Jahresbeitrag einen Monat nach erfolgter Mahnung schuldig, so kann der Ausschluß durch Beschluß des Vereinsausschusses erfolgen. Die Bestimmungen des §4 Absatz3 und 4 sind zu beachten.

§7

Einnahmen und Ausgaben

1. Die Einnahmen setzen sich aus den Aufnahmegebühren und den Beiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen und aus freiwilligen Spenden zusammen.
2. Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Verwaltung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung wählt zur Führung der Geschäfte des Vereins einen aus mindestens acht Mitgliedern bestehenden Vereinsausschuss. Die Mitgliederversammlung kann die Zahl der Ausschussmitglieder erweitern.
2. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand (1.und 2. Vorsitzender) und sechs Beiräten (Schriftführer, Kassenwart, Sportwart Herren, Sportwart Damen, Jugendsportwart, und ein weiterer Beirat).
3. Die Wahl des Vereinsausschusses erfolgt auf 3 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Art der Stimmabgabe bestimmt die Mehrheit der Generalversammlung.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden je allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
5. Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss kann selbstständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten der Mitglieder zur Erledigung bringen.
6. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Ausschussmitgliedern innerhalb von acht Tagen eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
7. Zur Beschlussfassung von Aufnahme und Ausschluß eines Mitglieds müssen mindestens 1. und 2. Vorsitzender und vier weitere Ausschussmitglieder anwesend sein. Zur Abstimmung aller anderen Beschlüsse genügt die Anwesenheit des 1. oder 2. Vorsitzenden und drei weiteren Ausschussmitgliedern. Bei Stimmgleichheit hat der 1. Vorsitzende (bei Abwesenheit der 2. Vorsitzende) 2 Stimmen.

8. Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren, und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
9. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitglieds wählt der Ausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.
10. Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung.
11. Der Vereinsausschuss kann:
 - a. alle Angelegenheiten, auch solche über die er endgültig beschließen könnte, der Mitgliederversammlung unterbreiten.
 - b. jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder anderen Versammlung beschließen.

§ 9

Mitgliederversammlungen

1. Als satzungsgemäße Versammlung gelten:
 - a. die ordentliche Mitglieder- Jahreshauptversammlung
 - b. außerordentliche Mitgliederversammlung
2. Die ordentliche Mitglieder-Jahreshauptversammlung muß für das abgelaufene Vereinsjahr bis spätestens 15. April des nächsten Jahres einberufen werden. In einem Wahljahr bleibt der Vereinsausschuss bis zu diesem Zeitpunkt im Amt.
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung oder zu außerordentlichen Versammlungen müssen sechs Tage vorher beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Die Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.

4. außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluß des Vereinsausschusses statt oder wenn 1/5 der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes einen entsprechenden Antrag stellt.
5. Ort und Zeit der Jahreshauptversammlung sind zweimal öffentlich im Amtsblatt der Gemeinde Ruhpolding (Gemeindeanzeiger) 2 Wochen vorher bekannt zugeben.
6. Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederjahreshauptversammlung sind schriftlich niederzulegen, und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine 2/3 Mehrheit der Erschienenen ist zur Beschlußfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
7. die Tagesordnung der Mitglieder-Jahreshauptversammlung muß enthalten:
 - a. Begrüßung
 - b. Genehmigung der Tagesordnung
 - c. Bericht des 1. Vorsitzenden
 - d. Bericht des Sportwartes
 - e. Bericht des Jugendwartes
 - f. Kassen- und Finanzbericht
 - g. Bericht der Kassenprüfer
 - h. Entlastung der Vorstandschaft
 - i. Wahl der Rechnungsprüfer
 - j. Ehrungen
 - k. Wünsche und Anträge

Hinweis: Alle drei Jahre Neuwahlen

8. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:
 - a. Ersatzwahl für den Vereinsausschuss während des Vereinsjahres.
 - b. Satzungsänderungen
 - c. Auflösung des Vereins.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung des Vereinsausschusses zu dieser Mitgliederversammlung muß mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
3. Das Vermögen des Vereins umfaßt den Gesamtbesitz des TCR. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ruhpolding die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Jugendsports) zu verwenden hat.

§ 11

Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Annahme unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Mitgliederversammlung mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Diese geänderte Satzung löst die Satzung des Tennisclubs Ruhpolding e.V. vom 06. März 2005 ab. Die Änderungen wurden der Mitgliederversammlung am 25. März 2007 vorgetragen und einstimmig angenommen.

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ruhpolding, den 25. März 2007

1. Vorsitzender
Gstatter Harry